

## **Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025**

<b>Tierart(en):</b>	<b>Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	<b>01.12.2017 – 31.12.2025</b>

### **1. Einleitung**

Um frühzeitig Tierseuchen zu erkennen und die Verbreitung ggf. vorhandener Seuchenerreger zu verhindern ist es notwendig, gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Eine dieser Maßnahmen ist die diagnostische Abklärung von Abortgeschehen. Dabei kommt der Eigenverantwortung des Tierhalters<sup>1</sup> gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste diagnostisch abklären zu lassen.

### **2. Ziel des Programms**

Ziel des Abortprogrammes ist die frühzeitige Erkennung von gelisteten Seuchen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL), nach Anhang I der Richtlinie 2003/99/EG und gegebenenfalls anderen Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL im Zusammenhang mit dem Auftreten von Aborten. Durch die Identifizierung der Abortursachen soll die Weiterverbreitung von Tierseuchen im Bestand und auf andere Bestände verhindert und eine gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Tierseuchenprophylaxe im Bestand erreicht werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

### **3. Gegenstand des Programms**

Der Tierhalter hat die Möglichkeit, Blutproben bzw. Abortmaterial in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zur Abklärung von Tierseuchen in seinem Bestand untersuchen zu lassen.

Das Spektrum der serologischen, pathologisch-anatomischen, histologischen, bakteriologischen und virologischen Untersuchungen an der LUA wird in Zusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten (TGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) den Erfordernissen der Tiergesundheit und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand jährlich angepasst.

Der TGD der TSK wertet in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und bei Bedarf auch mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt die Untersuchungsergebnisse aus.

Er berät den Tierhalter zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheitssituation in seinem Bestand.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

### **4. Verfahrensweise**

#### **4.1. Probenentnahme**

Folgendes Untersuchungsmaterial ist zur Abklärung von Tierseuchen im Rahmen von Abortgeschehen erforderlich:

##### **4.1.1 Blutproben**

- Doppelte Blutprobenentnahme vom Muttertier im Abstand von 3 Wochen (Serumpaar) bei den Tierarten Pferd, Rind, Schaf und Ziegen.
- Einmalige Blutprobenentnahme bei Sauen.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

#### **4.1.2 Abortmaterial**

- Feten und Nachgeburt bei allen im Abortprogramm genannten Tierarten.
- Tupferproben aus der Gebärmutter mit entsprechendem Transportmedium bei Stuten.

#### **4.2. Begleitpapiere**

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender: Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.

Untersuchungsgrund: Programm der TSK

Untersuchungsanforderung: Abklärung Abortursache

Verrechnung an: Tierhalter und TSK

#### **5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.